

# **Vereinbarung vom 3.3.2010 zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits**

*Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen vom 3.3.2010*

## **1. Präambel**

In Anbetracht der schwierigen Rahmenbestimmungen für die Bauwirtschaft, die in den kommenden drei Jahren keine wesentliche Besserung erwarten lässt, haben sich die Sozialpartner auf folgenden dreijährigen Vertragsabschluss geeinigt.

## **2. Löhne**

### **2.1 Mindestlöhne**

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2010 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,1 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,85 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,9 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.

Die Inflationsrate wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung; d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Sollte der VPI 2005 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.

### **2.2 Istlöhne**

Die bisherige Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.

### **2.3 Zusatzkollektivverträge**

Die obigen Punkte finden in gleicher Weise auf den Kollektivvertrag für die feuerungstechnischen Betriebe sowie auf den Zusatzkollektivvertrag für Spezialisten Wien und den Leistungsvertrag für Gipser und Fassader Anwendung.

### **2.4 Laufzeit**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2010 bzw. 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2011 bzw. 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

### 3. Rahmenänderungen

#### 3.1 Taggeld (§ 9 Abschn I)

Die Sätze des Taggeldes in § 9 Abschn I Z 4 und 5 werden wie folgt festgelegt:

- a. Das Taggeld von 9,10 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- b. Das Taggeld von 14,50 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- c. Das Taggeld von 1,30 Euro wird um den nach lit a berechneten Betrag erhöht.

#### 3.2 Übernachtungsgeld (§ 9 Abschn II)

Das Übernachtungsgeld wird mit Wirkung vom 1.5.2010 um den amtlichen VPI des Jahres 2009, d.h. um 0,5% erhöht und beträgt somit 11,24 Euro.

Das Übernachtungsgeld wird mit Wirkung vom 1.5.2011 um den amtlichen VPI des Jahres 2010 erhöht.

Das Übernachtungsgeld wird mit Wirkung vom 1.5.2012 um den amtlichen VPI des Jahres 2011 erhöht.

#### 3.3 Heimfahrt (§ 9 Abschn III und V)

Die Bestimmung des § 9 Abschn III Z 5 entfällt zur Gänze. Stattdessen wird als Abschn V folgende Bestimmung neu eingefügt:

##### **„V. Heimfahrt**

1. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 haben nach zwei Wochen Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif zu ihrem Wohnort (Abschn I Z 3).
2. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers vom und zum auswärtigen Ort durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Heimfahrtsvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.
3. Bei Dekadenarbeit sind die Heimfahrtsintervalle betrieblich zu regeln.
4. Diese Regelung gilt nicht für auswärtige Arbeitsstellen außerhalb der Republik Österreich.
5. Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs bei internatsmäßiger Unterbringung Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Der Anspruch entfällt, soweit der Lehrlinge eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen kann.“

### 3.4 Fahrtkostenvergütung (§ 9 Abschn IV)

An § 9 Abschn IV wird folgende Z 7 angefügt, sofern der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die Beitragsfreiheit schriftlich bestätigt:

*„7. Anstelle der Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel kann auch ein pauschaler Betrag von 12 Cent je km bezahlt werden.“*

Bis zur Bestätigung bleibt die bisherige Regelung in Kraft.

### 3.5 Qualitätsprämie (§ 10 Z 11)

An § 10 wird folgende neue Z 11 angefügt:

*„11. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.*

*Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.*

*Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.*

*Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“*

### 3.6 Weiterbildung nach dem Güterbeförderungsgesetz (§ 11 Z 13)

An § 11 wird folgende Z 13 angefügt:

*„13. Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b GüterbeförderungsgG entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten und ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen. Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GüterbeförderungsgG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar. Die im ersten Satz geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.“*

## 4. Bauarbeiterurlaubsrecht

### 4.1 Änderung des BUAG

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass sie sich gemeinsam für eine Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes einsetzen, welche ab 1.1.2011 wirksam sein soll.

Diese Novelle umfasst folgende Änderungen:

- a. Ausdehnung der Anwartschaftsperiode auf 52 Wochen:

**b. Keine Berücksichtigung des arbeitsfreien Samstags beim Urlaubsverbrauch:**

Dies betrifft insbesondere § 9 BUAG, der ersatzlos aufgehoben werden soll.

**c. Verpflichtender Urlaubsverbrauch:**

Die Bestimmung des § 7 Z 5a BUAG soll für den Fall der Arbeitslosigkeit mit einer rechtlich zwingenden Urlaubskonsumation von jeglichem Urlaubsanspruch, der über einen Jahresurlaub (5 bzw 6 Wochen) hinausgeht, versehen werden.

**d. Nebenleistungen:**

Die in § 26 BUAG vorgesehenen Nebenleistungen sollen von 17vH auf die tatsächlichen Nebenkosten angehoben werden.

Die genaue Formulierung soll von den Kollektivvertragsparteien gemeinsam erarbeitet werden.

**4.2 Rechtsfolgen für den Fall, dass keine Novelle des BUAG erfolgt**

Sollte die oben angesprochene Novelle bis zum 31.12.2010 nicht im BGBl kundgemacht worden sein, kann jede der Kollektivvertragsparteien den Kollektivvertrag - insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Mindestlöhne - abweichend von § 17 des Kollektivvertrags mit einer Frist von einem Monat aufkündigen. In diesem Falle wäre eine neue Verhandlung durchzuführen.

**5. Zusatz- und Sonderverträge**

Die in den Zusatzkollektivverträgen für Bauindustrie und Baugewerbe in Euro ausgedrückten Beträge erhöhen sich um die in Punkt 1.1 genannten Prozentsätze.

**6. Sonstiges**

**6.1 Empfehlung zum Taggeld nach § 9 Abschnitt I Z 6**

Die Kollektivvertragsparteien empfehlen die Gewährung einer Sonderprämie für jene Arbeitnehmer, die Taggeld gemäß § 9 Abschn I Z 6 KV beziehen und dieses infolge der Reisekostennovelle 2007 abgabenpflichtig geworden ist.

**6.2 Arbeitsgruppe Jahresarbeitszeit**

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Fortführung der bisherigen Arbeitsgruppe zum Thema Jahresarbeitszeit.

**6.3 Arbeitsgruppe Höhenzulage**

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema Höhenzulage.

**6.4 Arbeitsgruppe Jahressechstel**

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema Jahressechstel mit dem Ziel einer kontinuierlichen Auszahlung des Urlaubszuschusses. Geprüft werden sollen insbesondere die Auswirkungen auf den erforderlichen Zuschlag andererseits auch die Missbrauchsanfälligkeit einer Umstellung auf eine Verankerung im Kollektivvertrag.

## 6.5 Freifahrt

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, sich dafür einzusetzen, dass sämtliche Fahrten von und zur Berufsschule (tägliche Heimfahrt und wöchentliche Heimfahrt) als Schülerfreifahrt von Seiten der öffentlichen Hand bezahlt werden soll.

## 6.6 Pensionsreform

Die Kollektivvertragsparteien unterstützen Maßnahmen für eine bessere und unbürokratische Berücksichtigung von Bauarbeitern bei der Regelung der Schwerarbeits- und der Invaliditätspension, insbesondere:

- a. Beschäftigungszeiten nach dem BUAG sind Schwerarbeitszeiten.
- b. Ausdehnung des Schwerarbeitsbeobachtungszeitraums von 10 innerhalb von 20 Jahren auf 15 innerhalb von 30 Jahren
- c. Begünstigte Abschläge bei Vorliegen von Schwerarbeit auch bei der Invaliditätspension.
- d. Einführung einer Härtefallregelung für Arbeitnehmer ohne Berufsschutz.

## 6.7 Baunebengewerbe

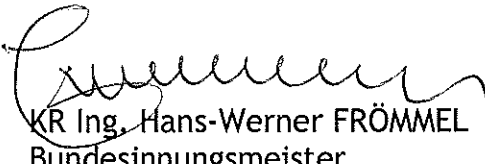
Dieser Kollektivvertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vereinbarung mit allen anderen Kollektivvertragsparteien, deren Kollektivverträge Arbeitsverhältnisse regeln, die dem BUAG unterliegen, betreffend der Änderungen im BUAG getroffen wird.

## 6.8 BUAK

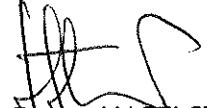
Die Sozialpartner bekennen sich grundsätzlich zur BUAK insbesondere als Einrichtung zur Verhinderung von Sozialbetrug.

Wien, am 3.3.2010

BUNDESINNUNG BAU

  
KR Ing. Hans-Werner FRÖMMEL  
Bundesinnungsmeister

FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE

  
Dr. Hans Peter HASELSTEINER  
Fachverbandsobmann

  
Mag. Manfred KATZENSCHLAGER  
Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

  
Johann HOLPER  
Bundesvorsitzender

  
Mag. Herbert AUFNER  
Bundessekretär